



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 77. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Inneres und Sport**  
**am 7. Mai 2020**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Resettlement und Relocation - Flüchtlinge schützen und aufnehmen!**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5785](#)  
- und -
2. **Sicherer Hafen Niedersachsen - lokale Solidarität für in Seenot geratene Geflüchtete**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4483](#)  
*Unterrichtung*..... 5  
*Aussprache* ..... 8
3. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3621](#)  
*Fortsetzung der Beratung*..... 13
4. **Sofort und für die Zukunft - Gründung eines kommunalen Schutzschirms**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6300](#)  
*Verfahrensfragen*..... 17
5. **Rückkehr zum Sportbetrieb sofort ermöglichen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6345](#)  
*Beginn der Beratung*..... 19  
*Verfahrensfragen*..... 19

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Niederschrift:

Redakteurin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.17 Uhr bis 12.02 Uhr

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 74. Sitzung.

*Zur Tagesordnung*

Vors. Abg. **Thomas Adasch** plädierte dafür, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 zusammen zu beraten. - Der **Ausschuss** schloss sich dem an.

\*

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) beantragte sodann, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu Tagesordnungspunkt 5 in der heutigen Sitzung zu bitten und die Tagesordnung entsprechend zu erweitern. Der Sportbetrieb solle bereits in der nächsten Woche wieder hochgefahren werden, und sie habe einige Fragen zu den schriftlichen Informationen, die den Ausschussmitgliedern zu diesem Tagesordnungspunkt zugeschickt worden seien. Den Abgeordneten sollte aus ihrer Sicht die Möglichkeit eröffnet werden, bereits im Vorfeld Fragen zur Umsetzung der Verordnung zu stellen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) wies darauf hin, dass die Verordnung bereits in Kraft getreten sei. Im Übrigen sei für die heutige Sitzung keine Unterrichtung durch die Landesregierung vorgesehen. Aus diesem Grund seien auch die schriftlichen Informationen zum Thema Sport verteilt worden, in denen aus seiner Sicht alles aktuell Wichtige enthalten sei.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) entgegnete, es gehe ihr darum, die Landesregierung zu Widersprüchen zu befragen, die sich aus der Verordnung bzw. mit Blick auf die Aufnahme des Sportbetriebs ergäben.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) fragte, ob die Landesregierung überhaupt bereit und in der Lage sei, in der heutigen Sitzung zu dem Thema zu unterrichten.

ORR **Stomberg** (MI) sagte, im MI sei man aktuell nicht auf eine Unterrichtung vorbereitet. Aber wenn es zwingend gewünscht sei, könne er natürlich versuchen, dem Unterrichtungswunsch nachzukommen.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) meinte, aus ihrer Sicht seien die vorliegenden schriftlichen Informationen sehr übersichtlich und verständlich und zum jetzigen Zeitpunkt auch vollkommen ausreichend. Eine mündliche Unterrichtung in der heutigen Sitzung sei insofern nicht dringend notwendig.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) und Abg. **Jens Ahrends** (AfD) schlossen sich dieser Sichtweise an.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) war ebenfalls der Auffassung, dass es wenig sinnvoll sei, um eine Unterrichtung in der heutigen Sitzung zu bitten, wenn das MI daauf nicht vorbereitet sei. Seines Erachtens sollte dann aber eine mündliche Unterrichtung in einer der nächsten Sitzungen erfolgen, da sich durchaus einige Fragen mit Blick auf die Verordnung stellten.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu Tagesordnungspunkt 5 in der heutigen Sitzung zu bitten und die Tagesordnung entsprechend zu erweitern, mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ab.

*Terminangelegenheiten*

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, am 20. Mai 2020 eine zusätzliche Sitzung abzuhalten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

### **Resettlement und Relocation - Flüchtlinge schützen und aufnehmen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5785](#)

*direkt überwiesen am 19.02.2020*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: MiguTeilhK*

*zuletzt beraten: 73. Sitzung am 05.03.2020*

- und -

Tagesordnungspunkt 2:

### **Sicherer Hafen Niedersachsen - lokale Solidarität für in Seenot geratene Geflüchtete**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4483](#)

*erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 13.09.2019*  
*AfluS*

*zuletzt beraten: 76. Sitzung am 22.04.2020*

Entsprechend des **außerhalb der Tagesordnung** gefassten Beschlusses beriet der **Ausschuss** die Tagesordnungspunkte 1 und 2 gemeinsam.

*Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu TOP 2)*

### **Unterrichtung**

MR **Goltsche** (MI): Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Resettlement und Relocation unterrichten zu dürfen.

Der Entschließungsantrag umfasst im Wesentlichen drei Forderungen bzw. Themenkomplexe: die Ausweitung des Resettlements durch den Bund, die hilfsweise Auflage eines eigenen nie-

dersächsischen Resettlement-Programms und ein neues Relocation-Programm. Auf diese Themenkomplexe möchte ich im Folgenden näher eingehen.

Zuerst möchte ich aber festhalten, dass sich Niedersachsen bereits in vielfältiger Weise bei durch den Bund organisierten Aufnahmen engagiert und sich in der Vergangenheit auch mit eigenen Landesaufnahmeprogrammen engagiert hat. Weiterhin signalisiert das Land Niedersachsen in vielfältiger Weise seine Aufnahmebereitschaft, wie auch aktuell bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge von den griechischen Inseln. Dabei ist auch zu bedenken, welche Rahmenbedingungen sowohl rechtlicher also auch tatsächlicher Art bei dieser Thematik zu berücksichtigen sind.

### *Ausweitung des Resettlements durch den Bund*

Bei dem Resettlement handelt es sich um ein schon seit längerem etabliertes Instrument. Bereits 2011 hatte sich die Innenministerkonferenz (IMK) im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit UNHCR (Resettlement)“ ausgesprochen. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am EU-Resettlement-Programm.

Im Juni 2019 hat die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen. Dieses Programm stellt einen wichtigen Baustein eines umfassenden und ganzheitlichen Ansatzes in der Migrationspolitik dar. Daher hat Deutschland der Kommission seine Unterstützung zugesagt. Vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, sollen in diesem Rahmen insgesamt 5 500 Plätze für das Jahr 2020 zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) von Schutzbedürftigen aus der Türkei im Zuge der Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 umgesetzt. Deutschland will im Jahr 2020 im Rahmen von Resettlement neben weiteren Maßnahmen 2 300 ausgewählte Schutzsuchende unterschiedlicher

Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten, Jordanien, Kenia und dem Libanon sowie über den Evakuierungsmechanismus von UNHCR aus Libyen aufnehmen.

Derzeit laufen folgende aktuelle Resettlement-Programme:

- die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia und dem Libanon sowie über den UNHCR-Evakuierungsmechanismus aus Libyen (2 300 Personen insgesamt),
- die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie gegebenenfalls über den UNHCR-Evakuierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team“ (400 Personen insgesamt) und
- die Humanitäre Aufnahme des Bundes im Rahmen der Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 (bis zu 500 Personen pro Monat). Hier stehen Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige im Fokus, die sich in der Türkei aufhalten. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben, mit ihren Familienangehörigen aufgenommen werden.

Die Umsetzung der aktuellen Resettlement-Programme sowie des humanitären Aufnahmeprogramms des Bundes ist derzeit allerdings aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus ausgesetzt. Die weitere Entwicklung wird entsprechend abzuwarten sein.

*Auflage eines niedersächsischen Resettlement-Programms bzw. Landesaufnahmeprogramms*

Das AufenthG eröffnet in § 23 Abs. 1 den Ländern die Möglichkeit, bestimmten Ausländergruppen Einreise und Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Erforderlich ist aber das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium (BMI).

Niedersachsen hatte im Jahr 2013 die Initiative zum Erlass einer spezifischen Aufnahmeanord-

nung für syrische Flüchtlinge mit Verwandtenbezug nach Niedersachsen ergriffen. Dieser Erlass wurde bis zum 30. Juni 2015 mehrfach verlängert bzw. neu aufgelegt. Nach der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Statistik über die Zahl der im Rahmen der Länderaufnahmeanordnungen erteilten Visa wurden für Niedersachsen insgesamt 5 235 Visa erteilt.

Weiterhin hat Niedersachsen im Juli 2015 eine Anordnung zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Frauen und Kinder aus dem Nordirak erlassen. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang 69 Personen - 31 Frauen und 38 Kinder - aufgenommen.

Eine (Wieder-)Auflage von landeseigenen Programmen zur Flüchtlingsaufnahme ist derzeit nicht beabsichtigt.

Grundsätzlich sind bei einer Aufnahmeanordnung durch das Land folgende Punkte zu bedenken:

- Aufnahmeprogramme erreichen immer nur eine begrenzte Anzahl von Flüchtlingen bzw. Flüchtlingsgruppen. Zudem stellt sich die Frage, für welche Flüchtlingsgruppe ein Aufnahmeprogramm aufgelegt werden sollte. Eine entsprechende Hilfestellung wird immer hinter den humanitären Notwendigkeiten zurückbleiben.
- Insgesamt sollte das Anliegen im Vordergrund stehen, in derartigen Krisensituationen Hilfen vor Ort und in den Regionen zu gewähren.
- Abschließend stellt sich die Frage nach der Auswahl der Betroffenen. Eine Beauftragung von Nichtregierungsorganisationen ist immer mit dem Risiko behaftet, dass das Land dem Vorwurf ausgesetzt sein könnte, ein unangemessenes Verfahren zur Auswahl gewählt zu haben.

Zurzeit wird insbesondere gefordert, das Landesaufnahmeprogramm für Syrerinnen und Syrer neu aufzulegen sowie die (weitere) Aufnahme von traumatisierten Frauen aus dem Nordirak zu ermöglichen.

Zur Aufnahme von Syrern durch ein (weiteres) Aufnahmeprogramm ist festzuhalten, dass sich Niedersachsen, obgleich das Landesaufnahmeprogramm im Juni 2015 ausgelaufen ist, hier ganz außerordentlich engagiert hat. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass 5 235 Visa erteilt worden sind. Zudem haben sich seit Auslaufen der jünger-

ten Aufnahmeanordnung die Rahmenbedingungen erheblich verändert. Die Zugangszahlen in Niedersachsen sind insgesamt gestiegen, die Kommunen sind bereits sehr in Anspruch genommen, und es könnte sozusagen eine Schräglage dadurch entstehen, dass der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte derzeit auf 1 000 Visa kontingentiert und auf Ehegatten und minderjährige Kinder beschränkt ist, während mit der Aufnahmeanordnung auch Verwandte zweiten Grades - Großeltern, Enkel, Geschwister - einreisen könnten.

Zur (weiteren) Aufnahme von traumatisierten Frauen aus dem Nordirak bzw. von schutzbedürftigen Personen: Eine Neuauflage der entsprechenden niedersächsischen Anordnung kommt aufgrund fehlender organisatorischer Strukturen nicht in Betracht. Die niedersächsische Aufnahmeanordnung war an die Aufnahmeanordnung des Landes Baden-Württemberg gekoppelt. Die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit erfolgte hierbei vor Ort in der Region Kurdistan-Irak. Hierfür waren qualifizierte Vertrauenspersonen des Landes Baden-Württemberg vor Ort und haben eine entsprechende Auswahlkommission gebildet. Das Land Baden-Württemberg hat insoweit entsprechend Amtshilfe geleistet. Die beiden Länder konnten bezüglich der Auswahl der Betroffenen nicht auf Organisationen vor Ort zurückgreifen.

Minister Pistorius hat sich deshalb im Juli 2019 an das BMI gewandt, mit der Anregung, der Bund möge ein Bundesaufnahmeprogramm für diese Personengruppe auflegen. Das BMI hat das allerdings abgelehnt. Auf der IMK im Dezember 2019 hat Niedersachsen erneut einen Vorstoß unternommen und ein entsprechendes Bundesaufnahmeprogramm gefordert. Es hat sich allerdings keine Mehrheit gefunden, eine entsprechende Bitte an den Bund mitzutragen.

In diesem Zusammenhang wird immer auch die Frage diskutiert, ob das Einvernehmen des BMI nach § 23 Abs. 1 AufenthG erforderlich ist. Die Länder Berlin und Thüringen hatten mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 23 Abs. 1 AufenthG das Ziel verfolgt, das Einvernehmenserfordernis des BMI abzuschaffen. Stattdessen sollte § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG dahingehend geändert werden, dass für eine humanitäre Aufnahme durch die Länder künftig das Benehmen mit dem BMI genügt. Das bedeutet, dass das BMI beteiligt wird und Gelegenheit zur Stellungnahme bekommt, die Entscheidung letzt-

lich aber nicht von seinem Einverständnis abhängig ist. Als Beispiel für die erforderliche Änderung wurde von Berlin und Thüringen die Aufnahme von aus Seenot Geretteten genannt, die sich aus ihrer Sicht ohne das Einvernehmenserfordernis des BMI mit einer Länderaufnahmeanordnung effektiv umsetzen ließe.

Aus niedersächsischer Sicht sollte grundsätzlich vermieden werden, dass in Bezug auf den Erlass von Landesaufnahmeprogrammen sozusagen ein Flickenteppich entsteht. Derzeit bestehen Bestrebungen, eine Kohärenz der Programme mit den Bundesprogrammen zu erreichen. So wird eine stärkere Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund bei der Auflage von eigenen Landesaufnahmeprogrammen angestrebt: die Verwendung von einheitlichen und kohärenten Formulierungen, die Einhaltung von gemeinsamen Standards sowie eine frühzeitige Einbindung des Bundes.

Eine Aufnahme von aus Seenot Geretteten durch ein Landesaufnahmeprogramm würde im Übrigen deutlich über das eigentliche Ziel hinausgehen, da sie den Betroffenen ein unmittelbares und auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht verschafft, unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Asylverfahrens. Bislang besteht Konsens darüber, dass die Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen durch einzelne EU-Staaten bedeutet, dass ihnen lediglich die Durchführung von Asylverfahren in ihrem Land ermöglicht wird. Letztlich dient dies der Entlastung der eigentlich zuständigen EU-Staaten, in deren Häfen die Menschen anlanden. Enden diese Asylanträge erfolgreich, erhalten die Betroffenen ein entsprechendes Aufenthaltsrecht; bleiben sie dagegen erfolglos, trifft sie die Verpflichtung zur Rückkehr in ihre Herkunftsländer.

#### *Neues Relocation-Programm zur Entlastung Griechenlands*

Über das sogenannte Relocation-Verfahren werden Asylersuchende aus EU-Mitgliedstaaten mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen - wie aktuell Griechenland und Italien - in andere Mitgliedstaaten umverteilt und durchlaufen dort das Asylverfahren. Voraussetzung für das Relocation-Verfahren ist, dass die Asylsuchenden aus Herkunftsländern stammen, bei denen die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU bei mindestens 75 % liegt.

Die EU hatte sich durch zwei Beschlüsse im Jahr 2015 dazu bereiterklärt, im Rahmen eines Relo-

cation-Programms bis zu 160 000 Asylsuchende aus Griechenland und Italien auf andere EU-Staaten umzuverteilen. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen hierbei 27 500 Personen. Das Programm ist allerdings ausgelaufen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch kurz auf die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen aus Griechenland eingehen. Minister Pistorius hat sich in der Vergangenheit sehr dafür eingesetzt. Er hat sich an den Bund gewandt und ein Sofortprogramm zur Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger auf den griechischen Inseln, insbesondere auf der Insel Lesbos, gefordert. Das BMI hatte dem Anliegen zunächst eine Absage erteilt. Wie Sie wissen, hat der Koalitionsausschuss aber am 8. März 2020 beschlossen, im Rahmen einer europäischen „Koalition der Willigen“ die Übernahme von etwa 1 000 bis 1 500 Kindern von den griechischen Inseln zu organisieren. Es soll sich dabei um Kinder handeln, die entweder wegen einer schweren Erkrankung dringend behandlungsbedürftig oder aber unbegleitet und jünger als 14 Jahre alt sind, die meisten davon Mädchen. Deutschland hat sich insgesamt bereiterklärt, 350 Personen zu übernehmen. Am 18. April sind dann die ersten 47 Kinder und Jugendlichen hier in Niedersachsen angekommen.

### Aussprache

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Danke für die detaillierten Ausführungen. Zur Aufnahme minderjähriger Flüchtlinge aus den griechischen Lagern: Können Sie sagen, ob es da schon Absprachen für eine fortlaufende Aufnahme gibt?

Zur Änderung des § 23 AufenthG: Sie hatten gesagt, dass man einen Flickenteppich vermeiden möchte und insofern auf Kohärenz setzt, d. h. dass die Länder hinsichtlich der Kriterien und Ausführungsbestimmungen nicht unterschiedlich agieren sollten. Wir erleben ja gerade im Zusammenhang mit der Corona-Krise etwas anderes. Deshalb frage ich noch einmal nach, ob ich das richtig verstanden habe.

MR **Goltsche** (MI): Zur ersten Frage kann ich sagen, dass es aus Deutschland die Zusage gibt, 350 Personen aufzunehmen. Wie sich das weitere Verfahren ausgestaltet, kann ich Ihnen noch nicht sagen. Der Bund ist jetzt dabei, das umzusetzen.

Zur zweiten Frage: Im Moment gibt die Regelung vor, dass das Einverständnis des BMI erforderlich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass es ein möglichst einheitliches Verfahren in Deutschland gibt und dass die Landesaufnahmeprogramme möglichst in einer kohärenten Weise aufgelegt werden. Das ist das Ziel.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Sie sprachen im Zusammenhang mit Aufnahmeanordnungen und Familiennachzug von einer Schräglage.

Eine Schräglage sehe ich auch mit Blick auf den Wohnungsmarkt. Die Situation ist hier sehr angespannt, und wenn mehr Leute kommen, als Wohnungen zur Verfügung stehen, kommt es zu Räumungsklagen, wie jetzt kürzlich in Nürtingen geschehen. Dort wurde ein 74-jähriger kranker Rentner aus seiner Wohnung geklagt, um für Migranten Platz zu machen. Meine Frage ist: Gibt es in Niedersachsen eine Rückmeldung seitens der Kommunen über die Verfügbarkeit von Wohnraum, um eine Idee zu haben, welche Kapazitäten überhaupt zur Aufnahme zur Verfügung stehen?

MR **Goltsche** (MI): Ich kann die Frage leider nicht beantworten. Vielleicht kann Herr Brengelmann etwas dazu sagen.

MR **Brengelmann** (MI): Wir haben keine große Datenbank, wo wir regelmäßig erfassen, welche Kommune welchen Wohnraum für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung hat. Wir haben aber natürlich einen Eindruck von der Wohnungssituation im Land, da wir im Alltagsgeschäft der normalen Verteilung von Asylbegehrenden in engem Austausch mit den Kommunen sind und immer eine Rückmeldung bekommen, wer Möglichkeiten und Kapazitäten bzw. Ressourcen frei hat, um Flüchtlinge aufzunehmen, und wer gerade Engpässe hat und es nicht tun kann.

Es lässt sich kein einheitliches Bild für das ganze Land zeichnen. Es gibt einfach Kommunen, die eine sehr angespannte Wohnungsmarktlage haben. Ich denke, das ist allen bekannt. Das betrifft vor allen Dingen die größeren Städte Niedersachsens. Es gibt aber auch weite Bereiche, wo der Wohnungsmarkt gar nicht angespannt ist und es zumindest in diesem Zusammenhang Kapazitäten gibt. Hinzu kommt aber immer auch die Frage, welche Ressourcen es mit Blick auf die soziale



Betreuung und dergleichen mehr gibt. Insofern ist das ein komplexes Bild.

Solche Vorfälle, wie Sie ihn gerade beschrieben haben, sind mir aus Niedersachsen nicht bekannt. Ich kenne auch den Nürtinger Fall nicht und kann insofern auch nicht dazu Stellung nehmen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank auch von meiner Seite für die umfangreiche Unterrichtung. Ich möchte noch einmal kurz auf die 47 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die nach Niedersachsen gekommen sind, zu sprechen kommen.

Ich habe auf *tagesschau.de* gelesen, dass es massive Kritik an der Auswahl der Kinder gegeben hat. Offenbar sind die Kriterien mehrfach geändert worden, und am Ende sind wohl gerade nicht besonders schutzbedürftige bzw. kranke Kinder hierhergekommen. Können Sie dazu etwas sagen? Hat das Land Niedersachsen bei solchen Verfahren überhaupt die Möglichkeit, auf die Auswahl vor Ort in irgendeiner Form Einfluss zu nehmen?

MR **Goltsche** (MI): Ich fange mit der zweiten Frage an. Das Land Niedersachsen hat keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen. Das liegt in der Zuständigkeit des Bundes in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission und UNHCR, die haben die Kinder für diese Maßnahme ausgewählt.

Ich habe auch gesehen, dass es in den Medien diese Kritik gegeben hat. Ich kann Ihnen dazu aber nichts sagen, weil wir an der Auswahl der Kinder absolut nicht beteiligt waren. Es ist auch nicht üblich, dass die Länder daran beteiligt werden, sondern es handelt sich um ein eingespieltes Verfahren bei Relocation und Resettlement, das in Zusammenarbeit mit UNHCR, der europäischen Asylagentur und den zuständigen Behörden vor Ort erfolgt.

Ich kann aber sagen, dass es sich in allen Fällen um unbegleitete Minderjährige handelt, die ja tatsächlich auch besonders schutzbedürftig sind.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Genthe gesagt hat. Die Kriterien lauteten ja: unbegleitet und jünger als 14 Jahre, insbesondere Mädchen, oder aber schwer erkrankt und dringend behandlungsbedürftig. Jetzt hat *DIE WELT* am 19. April 2020 berichtet, dass es diese Kinder gar nicht gibt. Es sind nur wenige Mädchen, selten unter 14-Jährige und - wie jetzt auch das Sozialministerium

gesagt hat - eben nicht schwer behandlungsbedürftige Kinder; zumindest trifft das für diejenigen, die hierhergekommen sind, zu.

Meine Frage ist: Werden für die nächsten 350 bis 500 Kinder andere Kriterien angesetzt, oder bleibt man bei diesen Kriterien?

MR **Goltsche** (MI): Wie gesagt, für die Auswahl der Kinder ist der Bund in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission und den Partnern vor Ort zuständig. Ich habe den Bund immer so verstanden, dass er sich an den Koalitionsbeschluss hält, wonach es sich ja um diese besonders schutzbedürftigen Gruppen handelt, und ich habe den Bund auch so verstanden, dass er darauf gerade jetzt verstärkt achten wird.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Herr Ahrends, mich wundert ja schon gar nicht mehr, was für Fragen Sie stellen und wie Sie sie stellen.

Zum einen möchte ich festhalten: Ich bin froh, dass ich in einem Land lebe, in dem es nicht darauf ankommt, wie alt Menschen sind, die in Not sind, sondern dass es in erster Linie darum geht, den Menschen zu helfen.

Zum anderen: Die sicheren Häfen, die bundes- und niedersachsenweit immer mehr werden, signalisieren eigentlich, dass wir genügend Wohnraum haben. Herr Brengelmann hat das eben auch noch einmal ganz wunderbar erklärt. Es mag vielleicht in dem einen oder anderen Ballungszentrum zu einer Verknappung von Wohnraum kommen, aber das in den Zusammenhang mit Flüchtlingen und mit diesem Beispiel in den Ausschuss zu bringen, finde ich unerträglich. Das wollte ich Ihnen einfach einmal sagen.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Vielleicht sollte man einmal in Erinnerung rufen, dass dieses Auswahlverfahren grundsätzlich nichts Neues ist. Bei jedem Bundesaufnahmeprogramm wird genauso verfahren: Die Auswahl erfolgt nicht durch die einzelnen Bundesländer, sondern es wird in den Flüchtlingslagern immer in Kooperation mit UNHCR ausgewählt.

Es gibt schon seit vielen Jahren Bundesaufnahmeprogramme, u. a. für syrische Geflüchtete. Und auch bei diesen Aufnahmeprogrammen war es immer so, dass UNHCR aussucht, und das Hauptkriterium war und bleibt die Vulnerabilität. Das heißt, es geht z. B. um besonders kleine bzw. junge Kinder oder um kranke Erwachsene.

In diesem Fall hat man das Kriterium der Vulnerabilität noch weiter eingeeengt, und zwar auf unbegleitete Minderjährige. Und auch da muss man einfach den Expertinnen und Experten vor Ort die Auswahl überlassen. Die Annahme, dass ein 14-Jähriger gesund ist, weil er auf einem Foto lacht, ist ganz einfach falsch. Die psychischen Traumata sind nicht ersichtlich. Das sind keine Krankheiten, die man gleich im ersten Moment bei der Aufnahme feststellt, sondern das ist etwas, das erst später offenkundig wird.

Als Mutter eines 14-jährigen Sohnes, der einen Kopf größer ist als ich, muss ich Ihnen einfach sagen: Bewerten Sie 14-Jährige nicht nach Ihrer Körpergröße. Denken Sie immer daran: Die Kinder, die Sie auf den Fotos gesehen haben, haben Schlimmstes durchgemacht. Sie haben zwar kein Bein verloren und auch keine Schusswunden, aber es sind an der Seele verletzte Kinder. Das müssen Sie bitte bei Ihren Argumentationen berücksichtigen. Ich wünsche mir, dass niemals wieder Kinder, die hier leben, in eine solche Situation kommen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Herr Lynack, ich habe es bereits in meiner Rede gesagt: Dass wir Kindern helfen, ist eine Selbstverständlichkeit.

(Abg. Bernd Lynack [SPD]: Dann verhalten Sie sich auch so!)

Die Frage ist: In welchem Umfang und wo hilft man?

Ich hatte in meiner Rede im Plenum bereits darauf hingewiesen, dass in Afrika jedes Jahr 3,2 Millionen Kinder verhungern und dass sich anscheinend niemand um diese Kinder kümmert. Die finanziellen Mittel für den Jemen werden aktuell gekürzt. Allein die Gruppe von 47 Kindern, die wir jetzt aufgenommen haben, kostet ungefähr 250 000 Euro pro Monat. Mit diesem Geld können Sie 20 000 Kinder in Afrika ernähren, damit sie überleben.

(Abg. Bernd Lynack [SPD]: Das ist unglaublich!)

Wenn wir also über Hilfe reden, dann sollte man doch einmal gucken, wo man mit diesem Geld noch mehr Hilfe leisten kann. Und ich finde es unerträglich, dass dort Kinder sterben müssen, weil wir junge Menschen, die in Griechenland bereits in Sicherheit sind, die hier mit Smartphones und in Designerkleidung ankommen, nach Deutschland holen. Das ist meine Meinung dazu.

Ich würde es gern sehen, wenn wir Programme in Afrika finanziell unterstützen, damit die Kinder dort etwas zu essen haben.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Ich muss jetzt meinen Mundschutz ablegen, sonst bekomme ich nicht ausreichend Luft, um darauf zu antworten. Ich versuche, höflich zu bleiben.

Ihre Partei und Ihre Bundestagsfraktion sind bisher nicht damit aufgefallen, Erhöhungen für die Entwicklungshilfe zu verlangen. Deswegen ist das, was Sie hier anbringen, wenig glaubhaft. Ich bezweifle einfach, dass die Mehrheit Ihrer Partei und Ihrer Fraktion - über Sie persönlich will ich jetzt gar nichts sagen - das große politische Ziel verfolgt, die Entwicklungshilfemittel, die es ja gibt - Deutschland ist bei allen Geberkonferenzen immer gut mit dabei -, aufzustocken. Es würde Sie und Ihre Argumentation um einiges glaubhafter machen, wenn das so wäre.

Außerdem: Wenn Sie das Geld nach Griechenland geben, bekommen die Kinder, die zu dieser vulnerabelsten Gruppe gehören, eben nicht die Unterstützung, die sie brauchen. Denn es ist unmöglich, in den Flüchtlingslagern eine therapeutische Begleitung oder Ähnliches vorzuhalten. Die Kinder dort haben kein Dach über dem Kopf, sie haben nichts. Und deswegen ist es richtig und sinnvoll, Kinder, die sich bereits auf europäischem Boden befinden, innerhalb Europas zu verteilen und ihnen dort vor Ort zu helfen, wo entsprechende Strukturen vorhanden sind. Es geht darum, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen.

Ich bin dann mal gespannt, was die AfD-Bundestagsfraktion jetzt zur Erhöhung der Entwicklungshilfemittel auf den Weg bringt.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Wir gleiten jetzt ein bisschen in einen politischen Schlagabtausch ab. Eigentlich befinden wir uns in der Aussprache zu einer Unterrichtung durch die Landesregierung. Ich sage das in alle Richtungen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Wenn in einem Ausschuss demokratische, christliche Gepflogenheiten infrage gestellt werden, dann ist das schwer auszuhalten.

Ich bin der Landesregierung und auch der Bundesregierung dankbar, dass sie nicht das eine gegen das andere abwägt. Denn in unserer demokratischen Verfasstheit haben wir die Pflicht

und die Verantwortung, uns um Menschen zu kümmern, die in Not geraten sind.

Wir befinden uns derzeit in einer schwierigen Situation in diesem Land. Umso erstaunter kann man sein, dass es solche Wortbeiträge gibt. Wir haben Not an allen Ecken und Kanten, und wir sehen hier bei uns Kinder, die stark gefährdet sind, weil sie sich nicht mehr frei bewegen können. Wir erleben gerade im eigenen Land, wie schwer es ist, mit schwierigen Situationen klarzukommen, und wir sind dankbar für jeden, der hilft.

Ich glaube, dass wir den Kindern in Afrika genauso gut helfen müssen wie Kindern in anderen Situationen, und ich gehöre nicht zu denjenigen, die denen, die so reden wie Sie, wünschen, dass sie einmal an die Orte gehen, von denen sie glauben, dass es dort so schön sei. Jeder trägt die Verantwortung für sich selbst.

Der Abgeordnete der AfD hat hier bewiesen, dass die Erklärung, die er sonst immer abgibt, nämlich dass er nicht zu denen gehöre, die ganz weit rechts am Rand stehen, nicht stimmt. Er ist eben so, wie er ist: menschenverachtend und nicht eingebunden in diese demokratische Verfasstheit. Das ist schade, aber ich nehme es zur Kenntnis.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Insofern sind die Tagesordnungspunkte 1 und 2 abgearbeitet.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

### **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3621](#)

*direkt überwiesen am 06.05.2019*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 57. Sitzung am 22.08.2019  
(Anhörung)*

#### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlagen:*

*Vorlage 7 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU*

*Vorlage 8 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD*

Der Ausschuss begann mit dem ersten Beratungsdurchgang. MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der **Vorlage 8**.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend genannten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

#### **§ 1 - Bestellung, Rechtsstellung, Befugnisse**

*Zu Absatz 2:*

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erläuterte den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU zu Absatz 2 entsprechend der **Vorlage 7**.

Der Abgeordnete erinnerte daran, dass der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) im Rahmen der Anhörung in der 57. Sitzung am 22. August 2019 auf die sogenannte Schnittstellenproblematik bei der Übernahme von Daten ins Liegenschaftskataster, die sich im Rah-

men der zunehmenden Digitalisierung ergebe, hingewiesen hätte. In diesem Zusammenhang sei darum gebeten worden, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) zu befähigen, die Daten, die sie gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1/1 Nrn. 1 und 2 erhöhen, digital in das Kataster einfügen zu können. Diese Möglichkeit solle mit einer neu einzufügenden Nummer 3 geschaffen werden.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) merkte an, die Formulierung aus dem Änderungsvorschlag - „die Ergebnisse nach 1. und 2. zur Eintragung in das Liegenschaftskataster übermitteln“ - beinhalte nicht, dass die ÖbVI zukünftig selbst digital Änderungen am Liegenschaftskataster vornehmen könnten. Die Eintragungen würden entsprechend diesem Wortlaut auch weiterhin vom Katasteramt vorgenommen.

Ein Übermitteln der Daten sei etwas anderes als die vom BDVI im 1. Nachtrag zur Vorlage 6 gewünschte „Mitwirkung bei der Eintragung“, wobei sich auch die Frage stelle, worauf diese Forderung letztlich abziele. In der Anhörung habe es sich jedenfalls so dargestellt, dass die ÖbVI im Rahmen einer Schnittstellenoptimierung bestimmte Daten selbst in das Kataster einstellen wollten. Seitens des MI sei dies allerdings so nicht gewollt. Hier bedürfe es seines Erachtens einer politischen Klärung, was genau das Ziel der Regelung sein solle.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) meinte, das Wort „übermitteln“ sei in Abstimmung mit dem MI bewusst gewählt worden, um offenzulassen, wie die technische Schnittstelle ausgestaltet werden sollte. Grundsätzlich gebe es zwei Möglichkeiten: Der übermittelte Datensatz könne entweder direkt gespeichert werden, oder aber die Schnittstelle werde so gestaltet, dass sozusagen ein Filter zwischengeschaltet werde, die übermittelten Daten überprüft und bestätigt würden und erst dann die tatsächliche Eintragung vorgenommen werde.

MR **Liebig** (MI) ergänzte, die Schnittstelle solle in Absprache mit dem BDVI dahingehend verschoben bzw. erweitert werden, dass künftig nicht nur Punktdaten, sondern auch Objekte - bzw. Flurstücke oder Gebäude - eingetragen und angenommen werden könnten. Dabei sei zwischen einer Erhebungs- und einer Qualifizierungskomponente zu unterscheiden. Für das Erheben seien die ÖbVI zuständig, das Qualifizieren bzw. das Freigeben sei eine staatliche Aufgabe. Durch letzteren Vorgang würden die Daten zu amtlichen Daten.

Schon allein, weil durchaus mehrere ÖbVI an denselben Flurstücken arbeiten könnten, müsse es eine Stelle geben, die sozusagen die Führung übernehme. Die technischen Daten sollten aber weitestgehend die ÖbVI liefern. Bei einer Flurstückbildung sei es ohnehin erforderlich, Flächen zu berechnen. Diese technischen Vorgänge sollten dann auch entsprechend technisch abgewickelt werden.

Auf eine Frage von Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) antwortete MR **Liebig** (MI), aus datenschutzrechtlicher Sicht gebe es an dieser Stelle keine Bedenken. Datenschutzrechtliche Probleme ergäben sich immer dann, wenn Eigentümerdaten geführt würden. Im Liegenschaftskataster würden zwar Eigentümerdaten geführt, allerdings nur nachrichtlich in Übereinstimmung mit dem Grundbuch. Beim Liegenschaftskataster handele es sich um ein amtliches Verzeichnis im Sinne der Grundbuchordnung. Es gehe dabei um Flurstückskordinaten und Grenzlängen, also um technische Daten. Die ÖbVI trügen durch ihre Arbeit zur Aktualisierung des Katasters bei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, wenn Einigkeit darüber bestehe, dass der Änderungsvorschlag übernommen werden solle, rege er an, nicht auf die „Ergebnisse unter 1. und 2.“, sondern auf die „Ergebnisse der Tätigkeiten unter 1. und 2.“ abzustellen, sodass sich folgende Formulierung ergebe:

„2/1. die Ergebnisse der Tätigkeiten nach 1. und 2. zur Eintragung in das Liegenschaftskataster übermitteln und“

Bei einer Grenzfeststellung handele es sich schließlich nicht um ein Ergebnis, sondern um eine Tätigkeit. Im Übrigen müsse die vorgesehene Änderung der Richtigkeit halber als Nummer 2/1 eingefügt werden.

Der **Ausschuss** folgte einvernehmlich dem Formulierungsvorschlag des GBD.

## § 2 - Voraussetzungen der Bestellung, Amtseid

*Zu den Absätzen 2 und 3:*

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) ging auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in **Vorlage 7** ein, mit dem die Regelungen in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 sowie in Absatz 3 Nrn. 1 und 2 des Gesetzentwurfs ergänzt werden

sollten. Er erklärte, Hintergrund hierfür sei gewesen, dass der BDVI bei der Anhörung betont habe, dass es eines fundierten Fachwissens bedürfe, um in diesem Beruf tätig zu werden. Dieses sollte letztlich auch im Gesetz festgehalten werden.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, der GBD sei nach einer ersten Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die beabsichtigten Änderungen in dieser Form Probleme hinsichtlich des Laufbahnrechts aufwerfen könnten. Er bot an, diesen Passus mit Blick darauf einer genaueren Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls einen neuen, mit dem MI abgestimmten Formulierungsvorschlag vorzulegen.

Der **Ausschuss** beschloss, so zu verfahren.

## § 3 - Amtsbezirk und Amtssitz

*Zu Absatz 3:*

Auf eine Frage von Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) antwortete MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD), durch die im Entwurf enthaltene neue Formulierung könnte der Anschein erweckt werden, dass möglicherweise Änderungen gegenüber dem Status quo geplant seien. Dies sei aber gerade nicht beabsichtigt. Insofern solle Absatz 3 in der Fassung der derzeit geltenden Regelung erhalten bleiben.

## § 13 - Beteiligung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte, ursprünglich sei vorgesehen gewesen, künftig nur noch die Berufsvertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der ÖbVI und des Kostenwesens zu beteiligen. Diese Regelung habe allerdings der Nachprüfung durch das MI nicht standgehalten. Insofern solle nun die bisherige Regelung, nach der alle ÖbVI zu beteiligen seien, beibehalten werden.

Auf eine Frage von Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) antwortete MR **Liebig** (MI), in Niedersachsen gebe es 100 ÖbVI von denen wiederum 95 im BDVI organisiert seien.

Der BDVI hätte es begrüßt, eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass künftig nur noch die

Berufsvertretung zu beteiligen sei. Der Verband sei innovativ tätig, er arbeite zielgerichtet, und insofern hätte eine solche Regelung sicherlich auch für die Verwaltung eine Vereinfachung dargestellt. Allerdings würden die Interessen der fünf nicht im BDVI organisierten ÖbVI nicht durch die Berufsvertretung abgebildet.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) meinte, er sei ebenfalls der Auffassung, dass es eine Vereinfachung darstelle, wenn anstelle von 100 ÖbVI nur noch die Berufsvertretung beteiligt werden müsse. Vor diesem Hintergrund und angesichts dessen, dass immerhin 95 % der ÖbVI im BDVI organisiert seien, plädiere er dafür, die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu übernehmen, sofern damit keine größeren rechtlichen Probleme verbunden seien.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, wenn künftig nur noch die Berufsvertretung beteiligt werden solle, stelle sich natürlich die Frage, ob die nicht im BDVI organisierten ÖbVI dadurch benachteiligt würden - Stichwort „Gleichbehandlungsgrundsatz“. Zudem würden durch eine solche Regelung möglicherweise Verbandsinteressen - z. B. das Interesse am Eintritt der bisher nicht organisierten ÖbVI in den Verband - gefördert. Ob sich daraus größere rechtliche Probleme ergäben, könne er an dieser Stelle nicht beantworten. Rechtssicherer dürfte aber wohl die bisherige Regelung sein.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wollte wissen, ob sich Probleme für die Ausübung der öffentlichen Tätigkeit ergeben würden, wenn künftig nur noch mit der Berufsvertretung gesprochen werden würde.

MR **Liebig** (MI) erklärte, es gebe regelmäßige Dienstbesprechungen mit allen ÖbVI. Diese fänden einmal pro Jahr statt. So gesehen seien alle ÖbVI mit einbezogen, wenn es z. B. um technische Entwicklungen gehe.

Mit Blick auf die Änderung von Verwaltungsvorschriften etc. wäre es sicherlich eine große Vereinfachung für die Verwaltung, wenn lediglich der BDVI beteiligt werden müsse. Das habe sich in der Vergangenheit u. a. gezeigt, als es um eine Erneuerung der Dienstaussweise gegangen sei und auch die nicht im BDVI organisierten ÖbVI damit einverstanden gewesen seien, die Abwicklung über die Geschäftsstelle des BDVI laufen zu lassen.

Letztlich seien aber rechtliche Argumente - beispielsweise habe ein Verband mit einer freiwilligen Mitgliedschaft eine andere rechtliche Stellung als eine Kammer, in der eine Pflichtmitgliedschaft bestehe - ausschlaggebend für die Entscheidung gewesen, von der Neuerung abzusehen und die bisherige Regelung beizubehalten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) vertrat vor dem Hintergrund, dass über die regelmäßigen Dienstbesprechungen alle ÖbVI erreicht würden, ebenfalls die Meinung, dass die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung übernommen werden sollte.

Der **Ausschuss** sprach sich dafür aus, § 13 in der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung zu übernehmen.

\*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) bat mit Blick auf das weitere Verfahren darum, die Beratung möglichst zeitnah abzuschließen, damit der Landtag im Juni-Plenum über den Gesetzentwurf entscheiden könne.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 4:

### **Sofort und für die Zukunft - Gründung eines kommunalen Schutzschirms**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6300](#)

*erste Beratung: 75. Plenarsitzung am 23.04.2020  
federführend: AfluS  
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39  
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) schlug vor, angesichts der aktuellen Entwicklungen - u. a. mit Blick auf die Beratung des Nachtragshaushalts im Haushaltsausschuss und die laufenden Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden - die Beratung des Antrags zunächst zurückzustellen. Sie meinte, es wäre schön, wenn am Ende ein von allen Fraktionen gemeinsam getragener Entschließungsantrag auf den Weg gebracht werden könnte.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) und Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) signalisierten für ihre Fraktionen Gesprächsbereitschaft und regten an, dass die innenpolitischen Sprecher der Fraktionen das Thema noch einmal aufgreifen sollten.

Der **Ausschuss** einigte sich darauf, die Beratung des Antrags zurückzustellen, bis nähere Informationen zu dem Thema vorliegen und sich Wege abzeichnen, wie verfahren werden kann.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

### **Rückkehr zum Sportbetrieb sofort ermöglichen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6345](#)

*direkt überwiesen am 30.04.2020*

*AfluS*

### **Beginn der Beratung**

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) brachte den Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ein.

### **Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** verständigte sich im Anschluss an die Diskussion, die zu diesem Tagesordnungspunkt **außerhalb der Tagesordnung** geführt worden war, darauf, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zur geltenden Verordnungslage in einer der nächsten Sitzungen zu bitten.

\*\*\*

